

Vereinsstatuten „Verein - Campus der Religionen“

Stand: 1. Jänner 2025

§ 1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

(1) Der Verein führt den Namen „Campus der Religionen“ und hat seinen Sitz in Wien 22, / Seestadt Aspern, Mela-Köhler-Straße 1. Die Postadresse ist: Vikariat Stadt der Erzdiözese Wien, Wollzeile 2, 1010 Wien.

(2) Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Republik Österreich, insbesondere Wien. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

§ 2. Vereinszweck

(1) Der Vereinszweck besteht im weitesten Sinne in einer Friedensbewegung, die zu mehr Toleranz und Solidarität und zum Wohl der Gesellschaft führt.

(2) Der Zweck des Vereins im engeren Sinn ist

- die Förderung der Zusammenarbeit sowie der Begegnung von Religionsgemeinschaften am Campus der Religionen in der Seestadt Wien Aspern und
- Bildungsarbeit.

(3) Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

a) Förderung der Konzeption, Entwicklung, Planung und Errichtung sowie Erhaltung und des Betreibens eines gemeinsamen Orts des gegenseitigen Kennenlernens und der Begegnung von Menschen unterschiedlicher Glaubensrichtungen und kultureller Herkunft sowie von Menschen nicht-religiöser Weltanschauungen (Campus der Religionen in Seestadt Aspern).

b) Erstellung einer Charta, die die grundsätzlichen Werthaltungen im Umgang der Beteiligten festhält.

c) Abhaltung regelmäßiger Sitzungen zur partnerschaftlichen Erarbeitung der Grundlagen für die Errichtung des Campus der Religionen.

d) Abhaltung und Durchführung von Veranstaltungen, Symposien, Tagungen, Seminare inklusive Publikationen und Dokumentationen.

e) Initiierung und Aufrechterhaltung und Pflege von nationalen und internationalen Kontakten.

(3) Die zur Errichtung gelangenden Gebäude am Baufeld „Campus der Religionen“ sind den in § 5 genannten Kirchen, Religionsgesellschaften und religiösen Bekenntnisgemeinschaften und deren im Zusammenhang stehenden Einrichtungen für deren religiösen und kulturellen Zwecken vorbehalten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO). Allfällige nicht im Sinne der §§ 34ff BAO begünstigten Zwecke sind den begünstigten Zwecken völlig untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10% der Gesamtressourcen verfolgt.

Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.

Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert Ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.

Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen begünstigt werden.

§ 5. Mitgliedschaft

Zum Zeitpunkt der Vereinsgründung beteiligte ordentliche Mitglieder sind jeweils 2 von folgenden Kirchen, Religionsgesellschaften und Bekenntnisgemeinschaften sowie dem religiösen Verein nominierte Vertreter und Vertreterinnen:

- Evangelische Superintendenz A.B. Wien.
- HRÖ - Hinduistische Religionsgesellschaft in Österreich
- IGGÖ - Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich
- IK – Israelitische Kultusgemeinde Wien
- NAK - Neuapostolische Kirche in Österreich
- ÖBR - Österreichische Buddhistische Religionsgemeinschaft
- Römisch-katholische Kirche, Erzdiözese Wien
- SGÖ - SIKH Glaubensgemeinschaft in Österreich

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss, Tod bzw. bei juristischen Personen (Fördernde Mitglieder) mit dem Verlust der Rechtspersönlichkeit.

(2) Der Austritt ist dem Vorstand mindestens 4 Monate vorher zum Monatsletzten schriftlich mitzuteilen.

(3) Scheidet ein ordentliches Mitglied aus, so hat die betreffende Religionsgemeinschaft an dessen Stelle eine andere geeignete Person zu nominieren.

(4) Möchte eine Religionsgemeinschaft in weiterer Folge auf Dauer kein Mitglied entsenden, so ist dies dem Vorstand mindestens 6 Monate zuvor schriftlich bekannt zu geben. Bisher über die ordentlichen Vereinsmitglieder der ausscheidenden Religionsgemeinschaft eingegangene Verpflichtungen müssen jedenfalls auch darüber hinaus erfüllt werden.

(5) In gravierenden Fällen vereinsschädigenden Verhaltens kann der Vorstand ordentliche und außerordentliche Mitglieder ausschließen und dies muss durch die nächstfolgende Generalversammlung bestätigt werden.

§ 9. Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.

(2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen. In diesem Fall sind diese binnen Monatsfrist zuzusenden.

(3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen. Diese ist vom Vorstand innerhalb von sechs Wochen einzuberufen, bei Gefahr im Verzug längstens innerhalb eines Monats.

(4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

(5) Den Mitgliedern ist längstens 3 Monate nach Ende des Rechnungsjahres in einer Generalversammlung gemäß §11 (2) g) vom Vorstand der geprüfte Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) vorzulegen und zu erläutern. Dieser ist der Einladung beizulegen und die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sind einzubinden.

j) Bestätigung des Ausschlusses eines Mitgliedes durch den Vorstand

k) Die Auflösung des Vereins.

(3) Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt, sie wird vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Verhinderung von dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin einberufen und geleitet.

(4) Eine außerordentliche Generalversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, auf Verlangen mindestens eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt haben.

(5) Zuständig für die Festsetzung der Tagesordnung und für die Einberufung ist der Vorstand. Zur Generalversammlung ist mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind; oder eine halbe Stunde nach der angekündigten Beginnzeit, falls dann mehr als die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.

(7) Entscheidungen der Generalversammlung bedürfen der Einmütigkeit der anwesenden Mitglieder. Einmütigkeit ist dann gegeben, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen, und es keine Gegenstimme gibt. Stimmenthaltungen werden nicht als Gegenstimmen gezählt.

(8) Zwei Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen sind von der Generalversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins buchhalterisch zu prüfen, wobei ihnen zur Prüfung sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind.

(9) Für Entscheidungen bezüglich Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins ist eine Generalversammlung einzuberufen. Vorgeschlagene Satzungsänderungen müssen in der Einladung enthalten sein. Es ist die Anwesenheit von mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder erforderlich. Solche Beschlüsse erfordern eine 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.

(10) Über jede Generalversammlung ist nach Möglichkeit ein Verlaufsprotokoll oder zumindest ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von Schriftführer/in und Vorsitzendem/r zu unterzeichnen ist.

§ 12. Der Vorstand

(1) Pro Religionsgemeinschaft wird jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter (mit jeweils einer Stellvertretung) von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt.

(6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern soweit diese nicht Aufgabe der Generalversammlung gemäß §11(2) sind

(7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

(8) Der Vorstand ist abweichend vom sonst erforderlichen Beschluss durch die Generalversammlung ermächtigt, selbst eine Statutenänderung zu beschließen, falls eine Änderung der Statuten erforderlich ist, um den Gemeinnützigkeitsstatus und den Status als spendenbegünstigte Organisation des Vereins aufrecht zu erhalten und/oder zu erlangen. Der Umfang dieser Ermächtigung ist auf jene notwendigen Änderungen beschränkt, die von den zuständigen Behörden gefordert werden oder die sich aus den anwendbaren Gesetzen ergeben. Über eine solche Statutenänderung sind die Mitglieder spätestens in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung nachträglich zu informieren.

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

(1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Vorsitzenden/Vorsitzende bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

(2) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Vorsitzenden und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitglieds.

(3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

(4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

(5) Der/die Vorsitzende führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.

(6) Der Schriftführer/die Schriftführerin führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.

(7) Der Kassier/die Kassierin ist für die ordnungsgemäße finanzielle Gebarung des Vereins verantwortlich.

§ 17. Auflösung des Vereins

(1) Für die Auflösung des Vereins ist eine Generalversammlung zu diesem Zweck einzuberufen. Die Abstimmung erfolgt nach §10 (9).

(2) Sofern die Generalversammlung nichts anders beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen der Körperschaft für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gem § 4a Abs 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

Wien, am 1.1.2025

Vorsitzender: Arch. Dipl.-Ing. Harald Gnilsen

Schriftführer: Superintendent MMag. Dr. Matthias Geist

